

Licht gekommen seien, um so denjenigen Sympathisanten und Anhängern, die in der Kirche bleiben wollten, eine Heimat zu bieten. Für den Präfekten der Glaubenskongregation konnte auch das Lefebvre-Schisma – wie jedes andere – nur deshalb entstehen, weil bestimmte Wahrheiten des christlichen Glaubens in der Kirche nicht genügend gelebt und geliebt worden seien. Im Fall Lefebvre macht der Kardinal diese Grundregel an drei Punkten fest: Man vernachlässige vielfach das Sakrale in der Liturgie, verstehe das Zweite Vatikanum nicht als Teil der lebendigen Tradition der Kirche und ebne zum Schaden der Mission im Dialog mit den Religionen den christlichen Wahrheitsanspruch ein.

Daß die Feier des Geheimnisses das Wesen der Liturgie ist, wird niemand bestreiten können. Nur sollte man eine gewisse sakrale Aura, zu der die lateinische Kultsprache ebenso beitragen kann wie Weihrauch, Kerzen, Paramente, Kirchenschmuck und häufige Kniebeugen, nicht mit dem Geheimnis verwechseln. Jedenfalls ist mit Konzessionen an liturgische Traditionalisten das Sakrale in der Liturgie kaum wiederzugewinnen. Auch bei dem, was Ratzinger zum Verhältnis des Christentums zu den Weltreligionen ausführt, ergeben sich Fragen: Zweifellos kann der christliche Glaube seinen Wahrheitsanspruch nicht zur Disposition stellen. Aber damit ist noch nicht gesagt, wie heute Mission aussehen kann.

Auch die Formel des Kardinals, man müsse das Zweite Vatikanum im Ganzen der lebendigen Tradition der Kirche verstehen und dürfe es nicht als ein „Superdogma“ betrachten, das wichtiger sei als alles andere, hat ihre Tücken. Sie kann gerade im Blick auf das Ziel, Sympathisanten Lefebvres eine kirchliche Heimat zu bieten, dazu dienen, Neuansätze des Konzils zu relativieren, mit Kontinuitätsthese die Korrekturen des Zweiten Vatikanums gegenüber dem kirchlichen Selbst- und Weltverständnis der vorausgegangenen Jahrzehnte zu überdecken. Anlaß für Gewissenserforschung ist der Fall Lefebvre zweifellos: Sie müßte aber dazu führen, daß in der Kirche

ein Verständnis von Tradition stärker Platz greift, das Brüche und Diskontinuitäten eingesteht, das deutlich macht, daß es Kontinuität immer nur durch Neuinterpretation der einen Wahrheit des Glaubens gibt. *ru*

## Selbstlähmung

### *Die katholische Kirche und AIDS*

Die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Immunschwächekrankheit AIDS (vgl. ds. Heft, S. 424) stellt möglicherweise nicht alle interessierten Gruppen rundweg zufrieden – zumal in der AIDS-Hilfe Tätige und Homosexuelle, wie erste kritische Äußerungen zeigen. Aber das war bei einem solchen Thema auch wohl nicht zu erwarten.

Entscheidend ist zunächst, daß mit dieser Stellungnahme ein erstes vorläufiges Zwischenergebnis der über die letzten Monate breit geführten Diskussion von einer der beiden großen christlichen Kirchen in der Bundesrepublik vorliegt. Im unübersichtlichen Stimmengewirr der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit kann sie eine orientierende und klärende Grundlage für die weitere Auseinandersetzung abgeben. Auf sie wird man sich – sei es ablehnend oder zustimmend – in Zukunft beziehen. Gerade weil diese Stellungnahme obendrein nicht in einer Ich-tue-niemandem-weh-Diktion verfaßt ist, stellt sie eigentlich ein gutes Beispiel dafür dar, wie der kirchliche Beitrag zu einer demokratischen Gesprächskultur aussehen kann.

Aber wo bleibt die seit langem angekündigte Stellungnahme der katholischen Deutschen Bischofskonferenz zum selben Thema? Nicht, daß ein bundesdeutscher Katholik nicht mit dem leben könnte, was der Rat der EKD dazu verlautbart hat. Aber zu den ungeschriebenen Spielregeln eines Landes wie der Bundesrepublik gehört es, daß die Kirchen sich zu Fragen ei-

nes breiteren allgemeinen Interesses, zumal zu Fragen mit einer solchen ethischen Bedeutsamkeit wie AIDS, jede für sich äußern oder – je nach Problemfeld – sich gemeinsam zu Wort melden.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die angekündigte Erklärung der katholischen Bischöfe noch nicht veröffentlicht ist. Das lautlose Hin- und Herschieben der geplanten Erklärung und ihre zögerliche Verabschiedung durch die zuständigen Gremien ist nur plausibel vor dem Hintergrund einer besonderen katholischen Spielart kircheninterner Problembewältigung. Nimmt man die Diskussion um kirchliche Stellungnahmen zu AIDS etwa in den USA und die Versuche Kardinal Ratzingers (vgl. HK, August 1988, 359), hierauf Einfluß zu nehmen, hinzu, so verdichtet sich der Eindruck: Mit dem katholischen Streit darum, inwieweit auch die Verhütung von AIDS durch Kondome oder ausschließlich eheliche Treue oder Enthaltbarkeit in kirchlichen Äußerungen eine Rolle spielen darf, hat man sich selbst ein Problem geschaffen, aus dem herauszufinden nun allenthalben schwerfällt.

Wie sonst wäre zu erklären, daß das Thema seit der Frühjahrsvollversammlung 1987 regelmäßig auf der Tagesordnung der Bischofskonferenz und ihres Ständigen Rates auftauchte, aber die Allgemeinheit bis heute keinen verabschiedeten Text in der Hand hat? Bereits im Herbst letzten Jahres wurde eine Vorlage beraten, aber noch nicht verabschiedet. Im Frühjahr dieses Jahres wurde angekündigt, der Ständige Rat werde den Text verabschieden. Dies ist inzwischen auch geschehen, aber wie und wann es zu einer Veröffentlichung kommen wird, scheint weiterhin offen zu sein. (Folglich bleibt man beim Thema AIDS auf zwei Ausarbeitungen auf diözesaner Ebene [Augsburg und Trier – wobei die Augsburger Stellungnahme zusammen mit dem örtlichen evangelischen Kirchenkreis erarbeitet wurde] oder auf das Thesenpapier von Kardinal Höffner von Februar 1987 verwiesen.) Wenn nun wieder einmal Zweifel darüber aufkommen, ob es einer solchen Erklärung überhaupt bedarf, so kann

dies die eigentliche Ursache der Malaise nur schwer verdecken: Rom möchte unter allen Umständen vermeiden, daß in Verlautbarungen von Episkopaten untereinander und gegenüber römischen Äußerungen (wie etwa im Fall AIDS der auch von Kardinal Ratzinger in seinem Brief an den Pronuntius in den USA, Erzbischof *Pio Laghi*, ausdrücklich erwähnte, ungezeichnete Beitrag im „Osservatore Romano“ vom 10. März) unterschiedliche Akzentsetzungen auftauchen. Das kann letztlich nur dazu führen, daß Ortskirchen bzw. Episkopate gehindert werden zu tun, was ihre pastorale Aufgabe ist. nt

## Zwiespältig

### *Das BVG-Urteil zur Finanzierung von Abtreibungen durch die Krankenkassen*

Mit seinem Urteil vom 1. August hat das Bundesverfassungsgericht die Klage einer katholischen Journalistin abgewiesen, die sich wegen der Finanzierung von nicht-medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen, als zahlendes Mitglied einer gesetzlichen Kranken- resp. Ersatzkasse in ihren Persönlichkeitsrechten (bezogen auf Art 2, abs. 1 GG) beeinträchtigt sah und deswegen vors Bundesverfassungsgericht gegangen war.

Das Urteil hat eine lange Vorgeschichte, in deren Verlauf das Bundesverfassungsgericht schon einmal mit dem Fall befaßt war. Begonnen hat sie mit einer Klage der Journalistin beim Sozialgericht Dortmund. Die Begründung der Klägerin: Die Verwendung ihrer Pflichtbeiträge zur Finanzierung von Abtreibungen nach der Notlagenindikation verletze sie, da Beiträge so zur Finanzierung von Handlungen verwendet würden, die sie in ihrem Gewissen ablehne, in ihren Grundrechten als Beitragszahlerin. Das Sozialgericht Dortmund setzte das Verfahren aus und legte die Frage dem

Bundesverfassungsgericht vor. Im April 1984 wies Karlsruhe die Vorlage mit dem von Verfassungsrechtlern allerdings keineswegs einhellig geteilten Argument als unzulässig ab, die Prüfung der Richtervorlage käme der Zulassung einer nach dem Grundgesetz nicht vorgesehenen Popularklage gleich.

Bei der Neuverhandlung des Falles entschied dann auch das Sozialgericht Dortmund gegen die Klägerin. Die Verhandlung vor dem Bundessozialgericht endete mit dem gleichen Ergebnis. Daraufhin wandte sich die Klägerin selbst an das Bundesverfassungsgericht. Sie ergänzte die ursprüngliche Klagebegründung um die Variante, der Aufgabenkreis einer Zwangskörperschaft, wie der gesetzlichen Krankenversicherungen, dürfe nicht nachträglich so erweitert bzw. verändert werden, daß es (von ihren Zielsetzungen her) praktisch zu einer „Neugründung“ komme. Mit dem Urteil des Ersten Senats (das von einer Siebenerbesetzung, ein Richter wirkte nicht mit, einstimmig gefällt wurde) wies nun das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit der Klage mit der Feststellung ab: Die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen hätten keinen Anspruch darauf, die Zulässigkeit der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen materiell durch die Gerichte klären zu lassen.

Begründet wurde die Ablehnung mit dem Doppelargument: 1. Bei der Übertragung der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auf die gesetzlichen Krankenkassen handle es sich keineswegs um eine Neugründung, sondern lediglich um eine Erweiterung. Das Verfassungsgericht wörtlich: „Durch die Übertragung zusätzlicher Aufgabenbereiche auf einen Zwangsverband wird die Verfassungsgemäßheit seiner Einrichtung und seines Bestandes nicht berührt, wenn er – wie hier – bei der Erfüllung der ursprünglichen, verfassungsrechtlich unbedenklichen Aufgaben verbleibt und die neuen Aufgaben den Charakter des Zwangsverbands nicht wesentlich verändern.“ 2. Die Tatsache, daß die gesetzlichen Krankenkassen alle im Sinne des § 200f der RVO „nicht

rechtswidrig“ vorgenommenen Abtreibungen erstatten, verletze nicht die Persönlichkeitsrechte der Versicherten. Diese sei „nur in ihrem Vermögen als Beitragszahlerin betroffen“.

Mit dem Urteil ist zwar im Kern nur über die Zulässigkeit der Klage im konkreten Fall entschieden worden, über die Sache selbst, wieweit die Finanzierung von nicht medizinisch indizierten Abtreibungen grundgesetzwidrig ist oder nicht, wenigstens insofern nicht, als eine verfassungsrechtliche Prüfung durch ein Normenkontrollverfahren, wenn eine der klageberechtigten Instanzen (die Bundesregierung, eine Landesregierung, mindestens ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages) sich dazu entschließen würden, weiterhin möglich ist. Sieht man sich die Begründungen an, dann läßt sich allerdings feststellen, daß das Bundesverfassungsgericht auch Argumente zugunsten einer Bestätigung der Verfassungsverträglichkeit der jetzt geltenden Bestimmungen geliefert hat, vielleicht auch liefern wollte. Die ohnehin geringe Lust bei den dazu berechtigten politischen Instanzen, ein Normenkontrollverfahren zu erzwingen, wird deswegen vermutlich noch geringer werden.

Hilfreich wäre ein Normenkontrollverfahren unabhängig vom Ausgang dennoch. Die Ausschöpfung aller Rechtsmittel kann zwar diejenigen, die die Finanzierung von Abtreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen aus Gewissensgründen ablehnen, mit dem geltenden Recht nicht versöhnen, aber sie den zwiespältigen Gesetzeszustand doch leichter ertragen lassen. Und das Bundesverfassungsgericht wäre gezwungen, seine eigenen Widersprüche zu klären. Denn die im Urteil vom 1. August vorgebrachten Begründungen überzeugen in keiner Weise. Weder die Feststellung, daß die Krankenkassen mit der Abtreibungsfinanzierung im Rahmen verfassungsrechtlich unbedenklicher Aufgaben verbleiben, noch die Reduzierung der Gewissensfrage auf die Betroffenheit von Pflichtversicherten „nur“ in ihrem materiellen Vermögen als Beitragszahler. se